

Allgemeine Einkaufsbedingungen der PB Solutions GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

Für alle Lieferungen an die Firma PB Solutions GmbH gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bestimmungen sind für uns nur verbindlich, sofern sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Als Anerkennung gilt weder unterlassener Widerspruch noch Annahme der Ware oder deren Bezahlung.

§ 2 Angebote und Vertrag

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Einkaufs- bzw. Auftragsbestätigung zustande. Änderungen und Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.

§ 3 Lieferung, Gefahrenübergang

- (1) Die vereinbarten Liefertermine und der Leistungsort sind verbindlich. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, von den in der Bestellung genannten Lieferterminen bzw. –zeiträumen abzuweichen. Dies gilt auch für eine vorzeitige Lieferung. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins bzw. –zeitraums ist die ordnungsgemäße Lieferung der Ware an den vereinbarten Leistungsort
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Sämtliche Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den von uns vorgeschriebenen Angaben zu versehen. Für die Abrechnung sind Empfangsgewicht und -befund maßgebend.
- (4) Die Lieferung und der Versand sind frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners an die von uns bestimmte Anlieferungsstelle auszuführen.
- (5) Transportmittel und Art der Versendung werden soweit nicht anders vereinbart von uns vorgegeben.
- (6) Die Lieferung hat unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften über das Transport- und Frachtwesen in angemessener Lieferverpackung zu versenden. Die Verpackung ist im vereinbarten Kaufpreis inbegriffen.
- (7) Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung und sind als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- (8) Mehrlieferungen führen nicht zu einer stillschweigenden Vertragsänderung und sind nicht gesondert zu vergüten. Der Lieferant kann sie jederzeit auf seine Kosten zurückfordern. Auf unser Verlangen ist er zur unverzüglichen Rücknahme verpflichtet. In diesem Fall hat uns der Lieferant die im Zeitraum zwischen Zugang des Rücknahmeverlangens und der Abholung der Mehrlieferung entstandenen Lager- und Erhaltungskosten zu ersetzen. Ist die Lieferung für den Lieferanten ein Handelsgeschäft und ist der Lieferant mit der Rücknahme der Mehrlieferung in Verzug, können wir diese nach unserer Wahl auch entsprechend § 373 HGB verwerten.
- (9) Die Gefahr geht über mit Übergabe der ordnungsgemäßen und vollständigen Lieferung an uns.
- (10) Alle Ereignisse höherer Gewalt befreien den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung der- artiger Ereignisse zu begrenzen. Der betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren. Falls durch das Ereignis die Leistung dauerhaft unmöglich wird, können der Lieferant oder wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt auch, wenn ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer.
- (2) Der Lieferant hat über jede Lieferung eine Rechnung zu erteilen. Die Rechnung muss sämtliche nach dem jeweils gültigen UStG erforderlichen Angaben enthalten.
- (3) Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von 8 Tagen mit 3 Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- (4) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ihm uns gegenüber zustehende Forderungen abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungen sind nur in beidseitigem Einvernehmen und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.

§ 5 Untersuchungs- und Rügepflichten, Mängelansprüche

- (1) Die Untersuchungs- und Rügefrist nach § 377 HGB beträgt für uns bei offenen Mängeln mindestens eine Woche ab Zugang der Ware bei uns, bei verdeckten Mängeln mindestens eine Woche ab Entdeckung des Mangels.
- (2) Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die gelieferte Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Sofern in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes oder Ergänzendes geregelt ist, stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und Mängelansprüche ungekürzt zu.
- (3) Der Lieferant sichert zu, seine Lieferungen nach den vereinbarten Spezifikationen in handelsüblicher Art und Weise zu erbringen und vor Auslieferung eine eingehende Qualitätskontrolle durchzuführen.

(4) Die Materialien müssen trocken, sauber, unvernetzt, ohne Barriere-, Sperr- oder sonstige Coexschichten und sortenrein sowie frei von Metallen, Flitter, Glimmer, Lack, Flamm- schutzhemmern, post consumer-Gerüchen und sonstigen Fremdstoffen sein. Dies gilt auch dann, wenn das Material bemustert und geprüft wurde oder bereits zuvor in gleicher Qualität ohne Beanstandung an uns geliefert wurde. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Lieferant vorab darauf hingewiesen hat, dass eine oder mehrere der vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt werden und wir dies schriftlich anerkannt haben.

- (5) Eine Wareingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf offenkundige Mängel und Identitäts- und Mengenabweichungen statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Des Weiteren rügen wir andere Mängel unverzüglich, so- bald wir sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt haben. Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf das Rügerecht.
- (6) Der Lieferant hat nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder Ersatzlieferung zu leisten. Dem Lieferanten stehen dabei maximal zwei Nacherfüllungsversuche zu. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Kunden können wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant die Mangelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert oder den Mangel nach erfolglosem Ablauf einer von uns schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt hat. Das Recht auf Schadensersatz neben und/oder statt der Leistung bleibt vorbehalten. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, die Behälter schonend zu behandeln, sowie eventuell auftretende Schäden an den Behältern unverzüglich an die PB Solutions GmbH zu melden. Für Schäden oder das Abhandenkommen (z. B. Diebstahl) von Behältern, während seines Besitzes, ist der Lieferant verantwortlich.
- (8) In Bezug auf die abfallwirtschaftliche Tätigkeit ist der Lieferant verpflichtet, die jeweils gültigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten. Auch im Übrigen sind alle nationalen und internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten.
- (9) Der Lieferant ist verpflichtet, die Verordnungen über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten, insbesondere eine ordnungsgemäße Rücknahme und Verwertung der gelieferten Verpackungsmaterialien auf eigene Kosten sicherzustellen, sofern die PB Solutions GmbH dies wünscht.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware geht mit ihrer Bezahlung in unser uneingeschränktes Eigentum über. Alle Lieferungen an uns müssen frei von Eigentumsvorbehalten oder Rechten Dritter (z.B. Pfandrechte, Vorbehaltskauf) sein. Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere der so genannte erweiterte Eigentumsvorbehalt in all seinen Formen, sind ausgeschlossen.

§ 7 REACH

- (1) Der Verkäufer steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung EG 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen.
- (2) Die in den Produkten des Verkäufers enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.
- (3) Der Verkäufer stellt entsprechend den Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage teilt er uns außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mit.
- (4) Verkäufer, die ihren Sitz in Nicht-EU-Staaten haben, verpflichten sich, uns nach der Registrierung, spätestens bei Auftragsbestätigung, die Registrierungsnummer zu übermitteln, sofern sie einen Alleinigen Vertreter (Art. 8 REACH-Verordnung) bestellt haben und dessen Registrierung die vereinbarte Lieferung deckt. Hat ein Alleiniger Vertreter eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, die die Lieferung deckt, so fügt der Verkäufer der Lieferung eine entsprechende Bescheinigung bei. Dabei ist der Alleinige Vertreter mit Sitz in der EU namentlich mit Angabe der Adresse in der Europäischen Union bekannt zu geben.
- (5) Für den Fall, dass der Verkäufer gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen.

§ 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seines Internationalen Privatrechts; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Stuttgart.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung in diesen Einkaufsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: 01/2020

PB Solutions